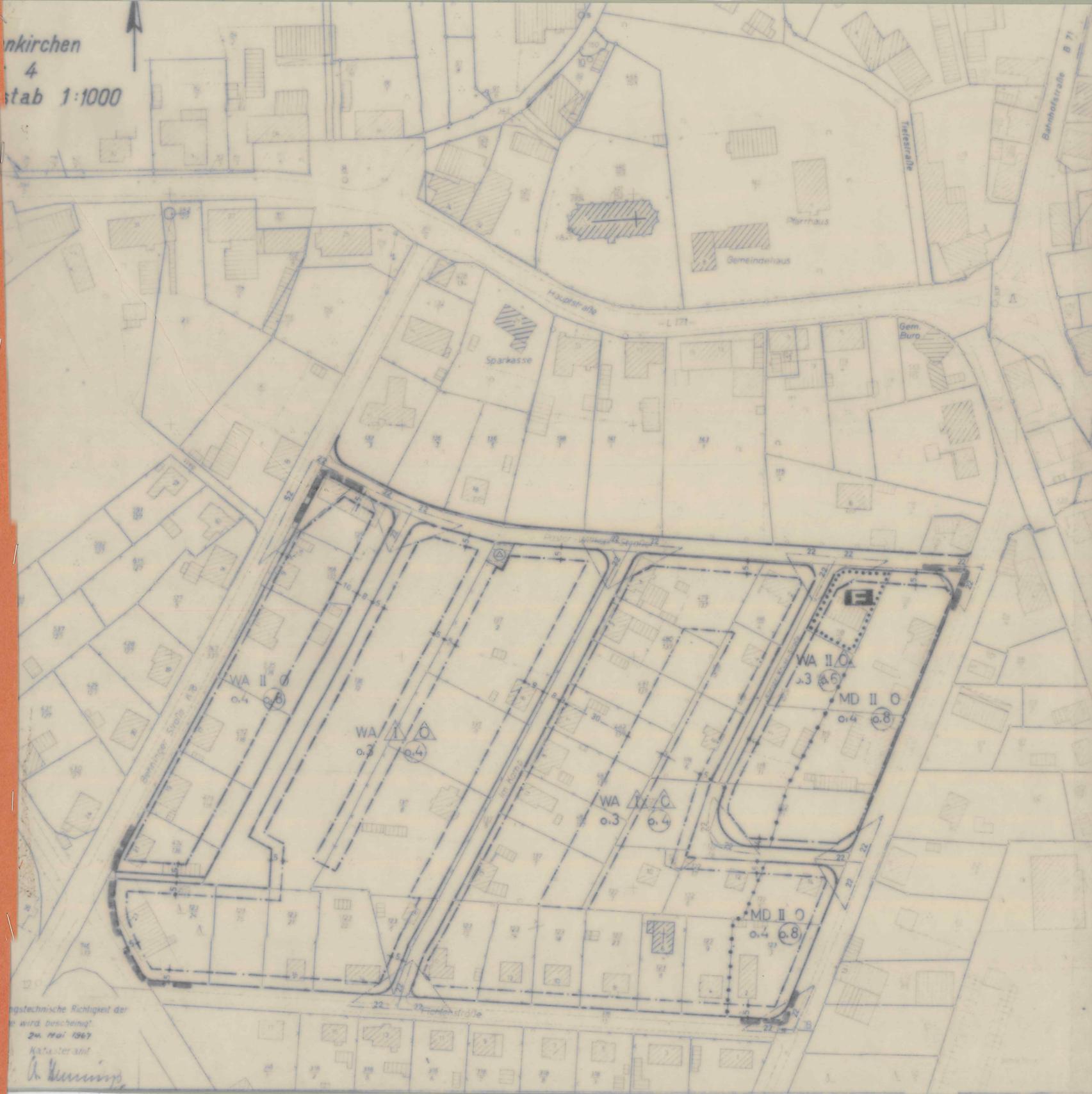
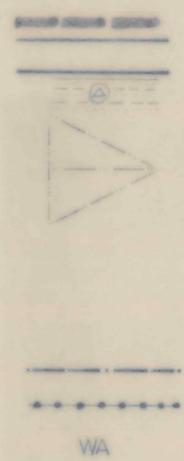


Neuenkirchen
4
Stab 1:1000



Technische Richtigkeit der
Planung wird bescheinigt
24. Mai 1967
K. Müller
A. Müller



1. Planzeichen und Texte der verbindlichen Festsetzungen

1. Planzeichen-Abgrenzung
2. Straßenverkehrsbeschränkungen und Verkehrsflächen
3. Flächen für Versorgungsanlagen
Trafikstation
1. Elektrizitätsbedarf bis zur Erreichung der nächsten Trafikstation, elektrische Anlagen und Schaltanlagen (z.B. Trafostation) sind bis zu einer Höhe von 10 m über dem Gelände zu errichten.
2. Elektrische Anlagen bis zu einer Höhe von 10 m über dem Gelände sind bis zu einer Höhe von 10 m über dem Gelände zu errichten.
4. Mindestabstände
zu 72-Strassen 10 m
zu 25-Strassen 5 m
5. Besondere Verkehrsbeschränkungen
6. Abgrenzung schutzwürdiger Nutzung der Bausubstanz
7. WA = Wohngebiet
Zulassung sind:
1. Wohnbauten,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Anlagen, Schulen- und Spielplätze, Sportplätze, sowie nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für kulturelle, soziale, schulische und berufliche Zwecke
4. Betriebe des Schutbergbauwesens
Ausnahmen bei Festsetzungen werden:
1. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
2. Anlagen für Verwaltungen, sowie für öffentliche Zwecke,
3. Anlagen für die Erhaltung der Bausubstanz von Bausubstanz und industriemässigen Gewerbebetrieben.
10. MD = Mischgebiet,
Zulassung sind:
1. gewerbliche, handwerkliche, kleine- und mittelbetriebliche Betriebe,
2. Klein- und Handwerksbetriebe, kleine- und mittelbetriebliche Gewerbebetriebe,
3. Wohnbauten
4. Betriebe zur Verarbeitung und Herstellung von Holz- und Holzwerkstoffprodukten,
5. Klein- und Handwerksbetriebe, kleine- und mittelbetriebliche Gewerbebetriebe des Schutbergbauwesens,
6. Gewerbebetriebe, die der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienen,
7. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
8. Anlagen für öffentliche Verwaltungen sowie für kulturelle, soziale, schulische und berufliche Zwecke,
9. Klein- und Handwerksbetriebe,
10. Dienststellen
11. Zahl der Vollgeschosse, Höchstzahl
12. Zahl der Vollgeschosse, siehe Anmerkungen
13. Offene Bauweise
14. Offene Bauweise, zur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
15. Grundflächenzahl 0,3 - 0,5
16. Geschossflächenzahl 0,25 - 0,8
17. Feuerwehr-Flächen für Gemeinbedarf
18. Einfriedigungen dürfen im Vorpartenbereich - bis zu einer Höhe nicht übersteigen.



11. Anmerkungen
Zu 1. 7
Soweit vorhandene Gebäude die festgesetzten Bauvorschriften überschreiten, können Sanierungs- und Erhaltungsarbeiten auszuführen werden, soweit nicht eine zusätzliche Überschreitung der Bauvorschriften erfolgt.
Zu 1. 10
a) Der Ausbau des Dachgeschosses ist zulässig, wenn für alle Wohnungen ausreichend Abstell- und Trockenraum vorhanden ist.

III. Zwangsmittel
Wer die Festsetzungen dieses Bebauungsplans nicht einhält, kann durch Zwangsgeld bis zu 500,- DM, das hiermit angedroht wird, dazu angehalten werden, die Festsetzungen nach dem Erfüllungs- und Kosten des Pflichtigen durchzusetzen zu werden.
Diese Regelung bezieht sich nur auf die Festsetzungen, die nach von der Baugenehmigungsbehörde mit den Zwangsmitteln der Bauordnung durchgesetzt werden können.

IV. Ubrige Darstellungen
vorhandene Gebäude
vorhandene Grenzen
Parzellennummern

Genehmigt
gem. § 11 des Bundesbaugesetzes
vom 23.6.60
Lüneburg, den 22. März 1973
Der Regierungspräsident
G.Z.: 214 - SO 36/6
Im Auftrage:
gez. Albrecht

**GEMEINDE NEUENKIRCHEN
LANDKREIS SOLTAU
BEBAUUNGSPLANNR. 6
„ZWISCHEN FICHTE-UND
PASTOR-WITTKOPF-STRASSE“**

Genehmigt
am 29.11.69
gez. 21.4.1972
H. Müller

20. Dez. 1972
gez. Töckler

8. Jan. 1973
gez. Töckler

06. Okt. 1972
8. Jan. 1973
gez. Klipp

Genehmigt
am 29.11.69
gez. 21.4.1972
H. Müller